

Verordnung über die Durchführung von Testphasen zu den Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich (Testphasenverordnung, TestV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 112b Absatz 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998¹
(AsylG),

verordnet:

Die Testphasenverordnung vom 4. September 2013² wird wie folgt geändert:

Art. 14 Sachüberschrift

Verfahrenssprache

(abweichend von Art. 16 Abs. 2 und 3 AsylG)

Art. 15

Aufgehoben

Art. 16 Sachüberschrift und Abs. 2

Vorbereitungsphase

(abweichend von Art. 25a und 26 AsylG)

² In der Vorbereitungsphase erhebt das BFM die Personalien und erstellt in der Regel Fingerabdruckbogen und Fotografien. Es kann weitere biometrische Daten erheben, Altersgutachten nach Artikel 17 Absatz 3^{bis} AsylG erstellen, Beweismittel sowie Reise- und Identitätspapiere überprüfen und herkunfts- sowie identitätsspezifische Abklärungen treffen.

¹ SR 142.31

² SR 142.318.1

Art. 19 Abs. 2

² Der Wechsel in das Verfahren ausserhalb der Testphasen erfolgt insbesondere dann, wenn weitere Abklärungen erforderlich sind oder wenn das BFM eine Gesuchsbehandlung nach Artikel 37b AsylG beschlossen hat.

8. Kapitel: Schlussbestimmung

Art. 41 Abs. 2

² Die Änderung vom ... tritt am 1. Februar 2014 in Kraft und gilt bis zum 28. September 2015.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova